

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.10.1985

Geschäftszahl

83/14/0237

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1814/71 E 25. April 1972 RS 1

Stammrechtssatz

Die in der Begründung einer Berufungsvorentscheidung getroffene Feststellung des Finanzamtes wirkt wie ein Vorhalt. Das auch dann, wenn der Abgabepflichtige durch Antragstellung nach § 276 Abs 1 BAO die Wirkung der Berufungsvorentscheidung beseitigt. In einem solchen Fall obliegt es dem Abgabepflichtigen, die vom Finanzamt in der Begründung der Berufungsvorentscheidung getroffene Feststellung zu widerlegen.